

Gemeinde Hügelsheim

Beteiligungsbericht

2020

gemäß

§ 105 Abs. 2 GemO



Inhaltsverzeichnis

A	Wirtschaftliche Betätigung der Gemeinde Hügelsheim_____	3
B	Die rechtlichen Grundlagen kommunalen Handelns_____	6
C	Beteiligungen der Gemeinde Hügelsheim	
1	Beteiligungen an Kapitalgesellschaften	
	1.1 Baden Airpark Beteiligungsgesellschaft mbH_____	9
2	Eigenbetriebe	
	2.1 Eigenbetrieb Wasserversorgung der Gemeinde Hügelsheim____	16
3	Mitgliedschaft in Zweckverbänden	
	3.1 Zweckverband Gewerbepark mit Regionalflughafen Söllingen_	17
4	Sonstige Beteiligungen und Geschäftsanteile	
	4.1 Zweckverband kommunale Informationsverarbeitung Baden- Franken (KiV BF)_____	21
	4.2 Regionales Rechenzentrum Vermietungs GdbR Karlsruhe____	21
	4.3 Badischer Gemeindeversicherungsverband_____	22
	4.4 Volksbank Baden-Baden/Rastatt eG_____	22
	4.5 VR Bank in Mittelbaden eG_____	22

A Wirtschaftliche Betätigung der Gemeinde Hügelsheim

1. Vielfalt der kommunalen Aufgaben

Die Aktivitäten einer Gemeinde als eine Selbstverwaltungskörperschaft sind äußerst vielfältiger Natur. Ziel ist es, die Bedürfnisse ihrer Bürger zu befriedigen und die auf örtlicher Ebene notwendigen öffentlichen Einrichtungen zur Versorgung der Bevölkerung zu unterhalten und entsprechende Dienstleistungen anzubieten. Nach der Art der Betätigung unterscheidet man zwischen

- gesetzlichen und freiwilligen Aufgaben
- weisungsgebundenen und weisungsfreien Aufgaben
- hoheitlichen und (privat-) wirtschaftlichen Aufgaben

2. Mögliche Organisationsformen

Die Tätigkeiten einer Gemeinde können in verschiedenen Organisationsformen betrieben werden. Sie finden ihren finanziellen Niederschlag zunächst einmal im Haushaltsplan. Der Haushaltsplan enthält alle im Haushaltsjahr für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben.

Entwickelt die Gemeinde wirtschaftliche Aktivitäten, wird sie dies je nach Intensität in einem Regiebetrieb, einem Eigenbetrieb, in einer kommunalen Gesellschaft oder in Form einer Beteiligung tun.

Organisationsformen, deren sich die Gemeinden bedienen können, sind:

- Regiebetrieb
- GmbH / AG
- die Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (GdBR)
- der Eigenbetrieb
- der öffentlich-rechtliche Zweckverband nach dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GKZ)
- öffentliche oder private Stiftungen
- der eingetragene Verein (e. V.)
- Selbstständige Kommunalanstalt

Regiebetrieb

Der Regiebetrieb ist die einfachste und älteste Form der wirtschaftlichen Betätigung. Er ist in haushaltsrechtlicher, rechnungstechnischer, organisatorischer und personeller Hinsicht ein unselbstständiger Bestandteil der Gemeinde. Die selbstständige Willensbildung fehlt ebenso wie eine eigene Haushaltsführung. Sein Vermögen ist ein unausgliederter Bestandteil des übrigen Gemeindevermögens; das Personal wird meist auch noch für andere kommunale Aufgabenbereiche eingesetzt. Durch die Einbeziehung kalkulatorischer Kosten (Abschreibung und Kapitalverzinsung) und die Einrechnung von Verwaltungskosten über innere Verrechnungen wird im Regiebetrieb eine Kostenrechnung als Grundlage der Wirtschaftlichkeitsorientierung betrieben.

GmbH / AG

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung bzw. die Aktiengesellschaft sind privatrechtliche Rechtsformen mit eigener Rechtspersönlichkeit. Diese Gesellschaften haben eigene Geschäftsführer und Verwaltungen, die Buchführung erfolgt nach kaufmännischen Gesichtspunkten in eigener Zuständigkeit. Hält die Gemeinde 100 Prozent der Gesellschaftsanteile einer Kapitalgesellschaft, spricht man von einer Eigen-gesellschaft. Die Wahl der Rechtsform der Aktiengesellschaft ist nur dann zulässig,

wenn der öffentliche Zweck des Unternehmens nicht ebenso gut in einer anderen Rechtsform erfüllt werden kann. Durch diese Regelung wird der Rechtsform der GmbH Vorrang eingeräumt.

Eigenbetrieb

Gemeinden können Unternehmen als Eigenbetriebe nach dem Eigenbetriebsgesetz führen, wenn deren Bedeutung dies rechtfertigt. Eigenbetriebe sind wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie sind aus dem Haushalt der Gemeinde ausgesondert und haben eine selbstständige finanzwirtschaftliche Planung, also einen eigenen Wirtschaftsplan, selbstständige Buchführung mit eigenständigem Abschluss und getrennter Vermögensverwaltung. Grundlage für die Gründung eines Eigenbetriebs ist die Betriebssatzung. Nach dem Eigenbetriebsrecht ist eine Betriebsleitung nicht zwingend vorgeschrieben. Das Eigenbetriebsrecht ist den Anforderungen an die kommunale Wirtschaft angepasst und ermöglicht es, ein kommunales Unternehmen in Abwägung des Verhältnisses Wirtschaftlichkeit und öffentliches Interesse optimal zu führen.

Zweckverband

Gemeinden können Zweckverbände gründen, um bestimmte Aufgaben gemeinsam zu erfüllen. Zweckverbände sind eigenverantwortlich tätig. Die Vorschriften des Gemeindegewirtschaftsrechts sind sinngemäß anzuwenden.

Selbstständige Kommunalanstalt

Die Gemeinde kann durch Satzung eine selbstständige Kommunalanstalt in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts errichten oder bestehende Eigenbetriebe durch Ausgliederung und Kapitalgesellschaften durch Formwechsel im Wege der Gesamtrechtsnachfolge in selbstständige Kommunalanstalten umwandeln.

Die Gemeinde unterstützt die selbstständige Kommunalanstalt bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Sie ist verpflichtet, die selbstständige Kommunalanstalt mit den zur Aufgabenerfüllung notwendigen finanziellen Mitteln auszustatten und für die Dauer ihres Bestehens in ihrer Funktionsfähigkeit zu erhalten.

3. Sinn und Zweck eines Beteiligungsberichts

Das am 14. Juli 1999 beschlossene Gesetz zur Änderung gemeindegewirtschaftlicher Vorschriften verpflichtet die Gemeinden zur Aufstellung eines **jährlichen Beteiligungsberichts** (§ 105 Abs. 2 GemO). Vom Beteiligungsbericht nimmt der Gemeinderat Kenntnis. Er ist ortsüblich bekannt zu machen und an sieben Tagen öffentlich auszulegen.

Das Gesetz möchte einen Beitrag zum Aufbau eines Steuerungssystems leisten, das den Gemeinden ermöglicht, **alle Bereiche der Kommunalverwaltung in vergleichbarer Weise der kommunalpolitischen Verantwortung des Gemeinderats und des Bürgermeisters zu unterstellen**. Wesentliche Grundsatzentscheidungen müssen von den demokratisch legitimierten Vertretungsorganen getroffen und verantwortet werden.

Die Wahl privatrechtlicher Unternehmensformen durch die Gemeinde setzt verfassungsrechtlich die Wahrung der Verantwortung der Gemeinde für die Aufgabenerfüllung auch in diesen Unternehmensformen voraus. Deshalb werden im Gegenzug zu einer Liberalisierung der Privatrechtsformenwahl die Pflichten der Gemeinde zur Steuerung und Kontrolle der Unternehmen in Privatrechtsform stärker betont.

Es ist deshalb unabdingbar, dass die kommunalpolitisch Verantwortlichen nicht nur die Kernverwaltung, die Eigenbetriebe und die Zweckverbände, sondern auch die kommunalen Unternehmen und Einrichtungen in Privatrechtsform als Teil der Verwaltung entsprechend ihren Vorstellungen von der Erfüllung des öffentlichen Zwecks selbstverantwortlich steuern und kontrollieren.

Bei der Vielzahl der wirtschaftlich und teilweise auch rechtlich selbstständigen gemeindlichen Einrichtungen, die einen wichtigen Teil gemeindlichen Vermögens darstellen, wird es künftig notwendig sein, diesen zahlreichen, außerhalb des Haushaltsgeschehens laufenden Aktivitäten noch mehr Aufmerksamkeit zu schenken. Dazu bedarf es regelmäßiger, umfassender Informationen über Ergebnisse, Planungen und Tendenzen. Diese Informationen über die verschiedenen externen Teilbereiche sollen nicht nur einzeln, sondern auch in einer Synopse dargestellt werden, um so ihre wirtschaftliche Bedeutung im Zusammenhang mit dem „**Gesamtunternehmen Gemeinde**“ sichtbar zu machen. Ein solcher, umfassender Bericht als Gesamtschau kann und soll Entscheidungshilfen bieten, wenn es darum geht, Ziele und Maßnahmen festzulegen, Prioritäten zu setzen und Weichen für wesentliche Entwicklungen in der Zukunft zu stellen.

Gesetzlicher Mindestinhalt des jährlichen Beteiligungsberichts gemäß § 105 Abs. 2 GemO:

- a) der Gegenstand des Unternehmens
- b) die Beteiligungsverhältnisse
- c) die Besetzung der Organe
- d) die Beteiligungen des Unternehmens
- e) der Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks
- f) die Grundzüge des Geschäftsverlaufs
- g) die Lage des Unternehmens
- h) die Kapitalzuführungen und -entnahmen durch die Gemeinde
- i) die durchschnittliche Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer getrennt nach Gruppen im Vergleich zum Vorjahr
- j) die wichtigsten Kennzahlen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage
- k) die gewährten Gesamtbezüge der Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats

B Die rechtlichen Grundlagen kommunalen Handelns

Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO)

In den §§ 102 – 108 der Gemeindeordnung finden sich Regelungen über kommunale Unternehmen und Beteiligungen. (Auszüge aus der GemO)

§ 102 GemO Zulässigkeit wirtschaftlicher Unternehmen

Die Gemeinde darf ungeachtet der Rechtsform wirtschaftliche Unternehmen nur errichten, übernehmen, wesentlich erweitern oder sich daran beteiligen, wenn

1. der öffentliche Zweck das Unternehmen rechtfertigt,
2. das Unternehmen nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf steht und
3. bei einem Tätigwerden außerhalb der kommunalen Daseinsvorsorge der Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen anderen erfüllt wird oder erfüllt werden kann.

Wirtschaftliche Unternehmen der Gemeinde sind so zu führen, dass der öffentliche Zweck erfüllt wird; sie sollen einen Ertrag für den Haushalt der Gemeinde abwerfen.

Bisher wurden hinsichtlich der Zulässigkeitsvoraussetzungen für eine privatrechtliche Betätigung der Kommunen zwischen wirtschaftlichen und nicht wirtschaftlichen Unternehmen unterschieden. Das neue Gemeindegewirtschaftsrecht hat diese Unterscheidung aufgegeben. Künftig sind für alle Unternehmen der Kommunen in Privatrechtsform einheitliche Zulassungsvoraussetzungen gültig.

§ 103 Unternehmen in Privatrechtsform

Die Gemeinde darf ein Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts nur errichten, übernehmen, wesentlich erweitern oder sich daran beteiligen, wenn

1. das Unternehmen seine Aufwendungen nachhaltig zu mindestens 25 v. H. mit Umsatzerlösen zu decken vermag,
2. im Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung sichergestellt ist, dass der öffentliche Zweck des Unternehmens erfüllt wird,
3. die Gemeinde einen angemessenen Einfluss, insbesondere im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Überwachungsorgan des Unternehmens erhält,
4. die Haftung der Gemeinde auf einen ihrer Leistungsfähigkeit angemessenen Betrag begrenzt wird,
5. bei einer Beteiligung mit Anteilen in dem in § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes bezeichneten Umfang im Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung sichergestellt ist, dass
 - a) in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften für jedes Wirtschaftsjahr ein Wirtschaftsplan aufgestellt und der Wirtschaftsführung eine 5-jährige Finanzplanung zugrunde gelegt wird,
 - b) der Jahresabschluss und der Lagebericht in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und in entsprechender Anwendung dieser Vorschriften geprüft werden, sofern nicht die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs bereits unmittelbar gelten oder weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen,

- c) der Gemeinde der Wirtschaftsplan und die Finanzplanung des Unternehmens, der Jahresabschluss und der Lagebericht sowie der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers übersandt werden, soweit dies nicht bereits gesetzlich vorgesehen ist,
- d) für die Prüfung der Betätigung der Gemeinde bei dem Unternehmen dem Rechnungsprüfungsamt und der für die überörtliche Prüfung zuständigen Prüfungsbehörde die in § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vorgesehenen Befugnisse eingeräumt sind,

Die Gemeinde hat ein Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an dem sie mit mehr als 50 v.H. beteiligt ist, so zu steuern und zu überwachen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt und das Unternehmen wirtschaftlich geführt wird; bei einer geringeren Beteiligung hat die Gemeinde darauf hinzuwirken. Zuschüsse der Gemeinde zum Ausgleich von Verlusten sind so gering wie möglich zu halten.

§ 103 a Unternehmen in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Die Gemeinde darf unbeschadet des § 103 Abs. 1 ein Unternehmen in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung nur errichten, übernehmen, wesentlich erweitern oder sich daran beteiligen, wenn im Gesellschaftsvertrag sichergestellt ist, dass die Gesellschaftsversammlung auch beschließt über

- a) den Abschluss und die Änderung bestehender Unternehmensverträge,
- b) die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstands,
- c) die Errichtung, den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, sofern dies im Verhältnis zum Geschäftsumfang der Gesellschaft wesentlich ist,
- d) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses.

§ 104 Vertretung der Gemeinde in Unternehmen in Privatrechtsform

Der Bürgermeister vertritt die Gemeinde in der Gesellschafterversammlung oder in dem entsprechenden Organ der Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen die Gemeinde beteiligt ist; er kann einen Gemeindebediensteten mit seiner Vertretung beauftragen. Die Gemeinde kann weitere Vertreter entsenden und deren Entsendungen zurücknehmen. Die Gemeinde kann ihren Vertretern Weisungen erteilen.

Die von der Gemeinde entsandten oder auf ihren Vorschlag gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats oder eines entsprechenden Überwachungsorgans eines Unternehmens haben bei ihrer Tätigkeit auch die besonderen Interessen der Gemeinde zu berücksichtigen.

§ 105 Prüfung, Offenlegung und Beteiligungsbericht

Ist die Gemeinde an einem Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts in dem in § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes bezeichneten Umfang beteiligt, hat sie

1. die Rechte nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes auszuüben,
2. dafür zu sorgen, dass
 - a) der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses zusammen mit dessen Ergebnis, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die beschlossene Verwendung des Jahresüberschusses

oder die Behandlung des Jahresfehlbetrags ortsüblich bekannt gegeben werden,

- b) gleichzeitig mit der Bekanntgabe der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich ausgelegt werden und in der Bekanntgabe auf die Auslegung hingewiesen wird.

Hier nochmals zusammengefasst die wichtigsten Änderungen gemeindewirtschaftsrechtlicher Vorschriften vom 14. Juli 1999:

- Der Vorrang des Eigenbetriebs vor Unternehmen in Privatrechtsform wird beseitigt.
- Die Kommune darf ein Unternehmen in Privatrechtsform nur dann errichten, übernehmen, wesentlich erweitern oder sich daran beteiligen, wenn dieses „seine Aufwendungen nachhaltig zu **mindestens 25 v. H. mit Umsatzerlösen zu decken** vermag“ (§ 103 Abs. 1 Ziff. 1).
- Wegen der geringen Einflussmöglichkeiten der Gemeinde auf die Leitungsorgane einer Aktiengesellschaft wird ein „**Nachrang der AG**“ gegenüber anderen Privatrechtsformen bestimmt (§103 Abs. 2).
- Die **Kontrollbefugnisse** der Gemeinde gegenüber den Beteiligungen werden gesichert (§ 103 Abs. 1 Ziff. 5).
- Die Gemeinden werden zur Aufstellung eines **jährlichen Beteiligungsberichts** verpflichtet (§ 105 Abs. 2).

Sonstige Gesetze

Die Eigenbetriebe werden nach den Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) geführt. Für Zweckverbände ist das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) maßgebend.

Spezialgesetze

Bei Beteiligungen der Gemeinde ist als weitere Rechtsgrundlage das **Haushaltsgrundsatzgesetz (HGrG)** zu beachten. „Gehört“ nach **§ 53 HGrG** „einer Gebietskörperschaft die Mehrheit der Anteile eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts oder gehört ihr mindestens der vierte Teil der Anteile und steht ihr zusammen mit anderen Gebietskörperschaften die Mehrheit der Anteile zu, so kann sie verlangen, dass das Unternehmen

1. im Rahmen der Abschlussprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung prüfen lässt;
2. die Abschlussprüfer beauftragt, in ihrem Bericht auch darzustellen
 - a) die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft,
 - b) verlustbringende Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren,
 - c) die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages;
3. ihr den Prüfungsbericht der Abschlussprüfer und, wenn das Unternehmen einen Konzernabschluss aufzustellen hat, auch den Prüfungsbericht der Konzernabschlussprüfer unverzüglich nach Eingang übersendet.

Spezielle Rechtsgrundlagen für private Unternehmen, an denen sich Gemeinden beteiligen können, sind das **Handelsgesetzbuch (HGB)**, das **GmbH-Gesetz (GmbHG)** und das **Aktiengesetz (AktG)**.

C Beteiligungen der Gemeinde Hügelsheim

1 Beteiligungen an Kapitalgesellschaften

1.1 Baden Airpark Beteiligungsgesellschaft mbH

Rechtsform:

Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

Rechtliche Grundlagen

Gesellschaftsvertrag vom 20.12.2000 in der Fassung vom 11.07.2007

Die zwischen dem Land Baden-Württemberg, der Flughafen Stuttgart GmbH und der Baden Airpark Beteiligungsgesellschaft mbH am 22. Dezember 2015 unterzeichnete Fortführungsvereinbarung ergänzt die Rahmenvereinbarung vom 30. Juli 2003.

Sitz:

77836 Rheinmünster, Victoria Boulevard A 106

Gründung:

20.12.2000

Gegenstand des Unternehmens:

Gegenstand des Unternehmens ist die Beteiligung von Kommunen, Landkreisen und sonstigen öffentlichen Körperschaften sowie gegebenenfalls Privaten aus der Region an der als Tochtergesellschaft der Flughafen Stuttgart GmbH gegründeten Baden-Airpark GmbH.

Deren Zweck ist im Wesentlichen die Einrichtung und der Betrieb des Gewerbeparks Baden Airpark sowie des Regionalflughafens Baden Airport Karlsruhe/Baden-Baden und die Übernahme der dafür erforderlichen Grundstücke und Anlagen, sowie die Einrichtung und der Betrieb bzw. die Ermöglichung von Freizeiteinrichtungen (Golfplatz, Eissporthalle, Bogenschützen etc.) auf dem Konversionsgelände.

Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich öffentliche Zwecke i.S. der Gemeindeordnung Baden-Württemberg. Die Gesellschaft kann alle mit dem Gesellschaftszweck zusammenhängenden Geschäfte tätigen.

Gesellschafter

	Anteile	Stammkapital
Stadt Karlsruhe	ca. 44 %	14.400,00 €
Stadt Baden-Baden	ca. 15 %	5.100,00 €
Landkreis Karlsruhe	ca. 13 %	4.150,00 €
Landkreis Rastatt	ca. 13 %	4.150,00 €
Stadt Bühl	ca. 4 %	1.400,00 €
Gemeinde Hügelsheim	ca. 5 %	1.600,00 €
Gemeinde Rheinmünster	ca. 5 %	1.600,00 €
Stadt Rheinau	ca. 1 %	400,00 €
Gesamt	100 %	32.800,00 €

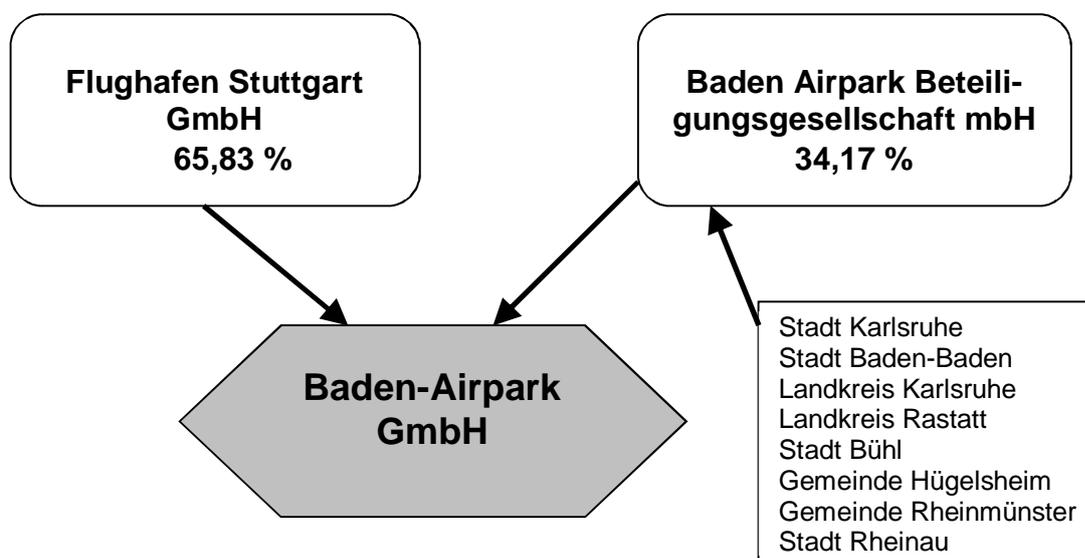
Geschäftsführung

Geschäftsführer: Dieter Au, Karlsruhe
Prokurist: Burkhard Jung, Gernsbach

Beteiligungsstruktur:

Die Baden Airpark Beteiligungsgesellschaft mbH (BTG) ist am Stammkapital der Baden-Airpark GmbH von 25,050 Mio. EUR mit einem Anteil von 34,17 %, d.h. mit 8,559 Mio. EUR beteiligt.

Mehrheitsgesellschafter an der Baden-Airpark Gesellschaft ist die Flughafen Stuttgart GmbH mit 16,491 Mio. EUR (65,83 %).



Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks:

Die Baden Airpark Beteiligungsgesellschaft mbH (BTG) ist am Stammkapital der Baden-Airpark GmbH (BAG) von 25,050 Mio. EUR mit 34,17%, d.h. 8,559 Mio. € beteiligt. Der Hauptanteil von 65,83% - 16,491 Mio. EUR - wird von der Flughafen Stuttgart GmbH (FSG) gehalten. Die FSG und die Gesellschafter der BTG haben ihre Einlage entsprechend ihrer Beteiligung erbracht. Das Stammkapital der Baden Airpark Beteiligungsgesellschaft mbH von 32.800 EUR ist durch die Gesellschafter voll einbezahlt.

Am 30. Juli 2003 haben sich die Gesellschafter der Baden-Airpark GmbH und das Land Baden-Württemberg in einer Rahmenvereinbarung verpflichtet, in den Jahren 2003 bis 2015 zur Fortentwicklung der Baden-Airpark GmbH in jährlich gleichen Teilbeträgen insgesamt 114 Mio. EUR im Verhältnis 2/3 (FSG) zu 1/3 (BTG) aufzubringen. Gleichzeitig wurde das Gesellschafterdarlehen der FSG von 50 Mio. EUR in eine Kapitalrücklage nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB umgewandelt.

Am 22. Dezember 2015 unterzeichneten die Vertreter des Landes Baden-Württemberg, der Flughafen Stuttgart GmbH und der Baden Airpark Beteiligungsgesellschaft

mbH eine Vereinbarung, die die Zukunft des Baden-Airparks sichert. In dieser Vereinbarung wird neben der Absicht, den Baden-Airpark über das Jahr 2015 hinaus weiter zu betreiben, gemeinsam festgestellt, dass hierfür kein weiterer Finanzbedarf besteht und die Beteiligungsverhältnisse mit 65,83 % (FSG) und 34,17 % (BTG) unverändert bleiben.

Wirtschaftliche Entwicklung des Baden Airparks und der Baden Airpark Beteiligungsgesellschaft mbH

Das Jahr 2020 stand ab dem Monat März ganz im Zeichen der COVID-19-Pandemie. Die Einschränkungen begannen nach den Streichungen der China-Verbindungen an den Drehkreuzflughäfen bereits Mitte Februar und weiteten sich dann auf fast alle Flughäfen aus.

Airlines und Flughäfen sehen sich seitdem mit einer Krise unbekanntes Ausmaßes konfrontiert. Die Auswirkungen der Pandemie trafen alle Luftfahrtaffinen Unternehmen, beginnend bei Reisebüros, Reiseveranstaltern, Luftverkehrsgesellschaften, Flughäfen bis hin zu Autovermietern, Retail und Gastronomie in den Terminals sowie Wartungsbetrieben.

Die Flughäfen hatten durch die weltweite Reisewarnung des Auswärtigen Amtes bis in den Sommer faktisch keine Passagiere mehr und damit stark verminderte Einnahmen. Ein Flughafenbetrieb ohne Einnahmen aus dem Passagierverkehr ist ohne Ausgleichsmaßnahmen schwierig darzustellen.

Zudem waren die Fix- und Vorhaltekosten fast vollständig auf Vorjahresniveau.

Die Flughäfen waren und sind systemrelevant. Gemäß den Anforderungen wurden die Flughäfen durchgehend betriebsbereit gehalten und spielten u. a. bei der Luftbrückenaktion der Bundesregierung eine wichtige Rolle.

Eine Kompensation der Ausfälle oder der Vorhaltekosten der Flughäfen wäre nach Änderung des EU-Beihilferegimes zwar möglich gewesen, wurde aber vom Bund und den Ländern in der Regel nicht gewährt.

Nach rückläufigen Infektionszahlen wurden ab Juli die Reisebestimmungen wieder gelockert. Die angefragten Flugreisen wurden teilweise wieder nachgefragt und konnten auch bedient werden. Allerdings deutschlandweit nicht auf Vorjahresniveau. Mit Beginn der sogenannten „zweiten Welle“ an Covid-19-Infektionen wurden die Reisebedingungen wieder deutlich verschärft. Im November und Dezember 2020 betrug die Zahl der Passagiere im Luftverkehr in Europa ungefähr 10 % der im Jahr 2019 beförderten Passagiermenge.

Der Flughafen Karlsruhe / Baden-Baden (FKB) beförderte im Jahr 2020 401.153 Passagiere. Zum Jahresbeginn noch planmäßig mit leichten Zuwächsen gegenüber dem Vorjahr. Ab März wurde das Verkehrsaufkommen durch die beginnenden Reisebeschränkungen geringer und beschränkte sich ab April auf Rückholer- und Erntehelferflüge. Ab Mitte Juli war der Linien- und Charterverkehr wieder möglich und die Nachfrage stieg mit jeder Woche. In den Monaten Juli bis September wurden dann am FKB 30 bis 35 % der Passagierzahlen des Jahres 2019 erreicht.

Mit Beginn der zweiten Welle der Covid-19-Infektionen und den Verschärfungen der Reisebedingungen in vielen europäischen Ländern wurden die Flüge der Airlines deutlich verringert. Im November und Dezember fertigten die Mitarbeiter am FKB nur rund 10 % der Passagiere im Vergleich zu diesen Monaten im Jahr 2019 ab.

Insgesamt erwirtschaftete der Bereich Flughafen 2020 Umsatzerlöse i. H. v. knapp 5 Mio. EUR.

Das Profit Center Immobilien wurde ebenfalls deutlich von den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie betroffen. Die sogenannten „Non-Aviation Erlöse“ im Bereich Gastronomie, Parkierung, Mietwagen etc. sind nach dem deutlichen Rückgang der Passagierzahlen eingebrochen.

Insgesamt erwirtschaftete der Bereich Immobilien Umsatzerlöse i. H. v. rd. 5,5 Mio. EUR.

Durch die hohen Rückgänge der Erlöse musste im Aufwandsbereich eine strikte Ausgabenkontrolle umgesetzt werden. Die Vereinbarungen mit Lieferanten und Dienstleistern wurden entsprechend nachverhandelt. Um Energie zu sparen, wurde der Betrieb der Anlagen und Einrichtungen soweit möglich reduziert.

Eine mit dem Betriebsrat vereinbarte Betriebsvereinbarung ermöglichte es der BAG, bei der Bundesagentur für Arbeit einen Antrag auf Kurzarbeitergeld zu stellen und entsprechende Erstattung zu erhalten.

Die Umsatzerlöse verringerten sich aufgrund der Pandemie um 50,0 %. Der Aufwand konnte dagegen nur um 20,2 % verringert werden. Im Jahr 2020 wies die Baden-Airpark GmbH daher erstmals seit 2003 ein negatives Betriebsergebnis vor Abschreibungen, Zinsen und sonstigen Steuern aus. Das sog. EBITDA betrug rd. -3,5 Mio. EUR.

Das Geschäftsjahr 2020 schloss mit einem negativen Jahresergebnis von rd. 10,5 Mio. EUR.

Mit dem Auslaufen der Rahmenvereinbarung 2003 am Jahresende 2015 endete auch die jährliche Zuschusspflicht der Baden Airpark Beteiligungsgesellschaft mbH an die Baden-Airpark GmbH. In der im Dezember 2015 abgeschlossenen Fortführungsvereinbarung haben sich alle Beteiligten (Land Baden-Württemberg, Flughafen Stuttgart GmbH und Baden Airpark Beteiligungsgesellschaft mbH) darauf geeinigt, dass über die bisher erbrachten Mittel hinaus für die Baden-Airpark GmbH kein weiterer Finanzierungsbedarf mehr besteht. Dementsprechend fand auch 2020 kein entsprechender Geldfluss statt.

Allerdings führen die stetigen hohen Abschreibungen der Baden-Airpark GmbH, die zu wesentlichen Teilen durch den laufenden Betrieb nicht erwirtschaftet werden können, zu einer jährlichen Abnahme des Anlagevermögens und damit auch des Wertes der Beteiligung der Gesellschafter. Dies konnte in der Vergangenheit durch im Betriebsvermögen enthaltende stille Reserven aufgefangen werden.

Erstmals 2019 war aber eine rätierliche Wertberichtigung in der Bilanz der Baden Airpark Beteiligungsgesellschaft mbH in Höhe von 1.912.153 EUR vorzunehmen. Aufgrund des Pandemiebedingt höheren Jahresverlusts der Baden-Airpark GmbH und des vollständigen Verzichts auf den bisherigen Ansatz für stille Reserven musste 2020 eine weitere Abschreibung des Beteiligungswertes in Höhe von 8.420.932 EUR erfolgen.

Chancen und Risiken der weiteren Entwicklung

Der internationale Luftverkehr allgemein ist den unterschiedlichsten Risiken ausgesetzt. Diese waren bis März 2020 hauptsächlich die allgemeine Lage in den Zielgebieten (wirtschaftlich, politisch), der Markt (Wettbewerb der Airlines) sowie die Situation der Kunden (Airlines, Geschäftsreisende, Touristen, Handel und Gewerbeparkkunden). Seit März 2020 ging mit der weltweiten COVID-19-Pandemie ein bis dahin nicht gekannter Einbruch im Luftverkehr einher. Diese Pandemie wird die Kapazität des Luftverkehrs auch in den Jahren 2021 und 2022 noch wesentlich beeinflussen. Die Auswirkungen der verschiedenen Lockdowns auf die Wirtschaft in Europa und weltweit können noch nicht abschließend beurteilt werden.

Ferner bleibt für die Baden-Airpark GmbH das Thema Wettbewerbsnachteile der kleineren Flughäfen in besonderem Maße aktuell.

Die Flugsicherung ist laut Art. 87d Grundgesetz in Bundesverwaltung auszuüben. Das Luftverkehrsgesetz sieht dies bisher lediglich bei 15 Flughäfen vor. Ein solches System verzerrt den Wettbewerb und steht laut EU-Kommission in Bezug auf die Diskriminierungsfreiheit nicht im Einklang mit den EUBeihilfeleitlinien.

Im Bundeshaushalt 2020 wurden Mittel zur Unterstützung der Flugsicherung auch an den kleinen Flughäfen eingeplant. Die Umsetzung des Haushaltsbeschlusses ist jedoch im Jahr 2020 nicht erfolgt. Mit der Genehmigung des entsprechenden Haushaltstitels im Bundeshaushalt 2021 ist nun vorgesehen, das Luftverkehrsgesetz entsprechend anzupassen. Damit könnten ab 2021 die Bundeszuschüsse zu den hohen Flugsicherungskosten der Regionalflughäfen diskriminierungsfrei und beihilfekonform ausgehändigt werden.

Die im Bundeshaushalt 2021 vorgesehene Übernahme der Kosten für die Flugsicherung durch den Bund ist für die Baden-Airpark GmbH, wie für alle regionalen Flughäfen, von hoher wirtschaftlicher Bedeutung.

Das zweite Standbein der Baden-Airpark GmbH - der Gewerbepark - wird, wie in den Jahren zuvor mit den Gebäude- und Raummieten einen stabilen Beitrag zur Bilanz beitragen. Die Höhe der Non-Aviation-Erlöse hängt jedoch direkt davon ab, dass wieder mehr Passagiere den Flughafen Karlsruhe / Baden-Baden nutzen.

Nach derzeitiger Prognose werden in 2021 weitere 6 Mio. EUR finanzielle Unterdeckung zu kompensieren sein.

Die Baden-Airpark GmbH mit ihren Profitcentern Verkehr und Gewerbepark sichert sich im Moment die Liquidität durch das Aufzehren eines Teiles der kurzfristig verfügbaren Liquidität aus der Kapitalrücklage. Trotz der pandemiebedingten deutlichen Reduzierung der Kapitalrücklage im Jahr 2020 und der Aussicht, dass auch im Jahr 2021 ein negatives operatives Ergebnis erzielt wird, bleibt die Liquidität der BAG gut. Ab der zweiten Jahreshälfte 2021 wird erwartet, dass bei Abflauen des Infektionsgeschehens die Anzahl der Flüge und der Fluggäste am FKB wieder deutlich steigen. Wenn die Reisebeschränkungen aufgehoben werden, wird auch der Mobilitätsbedarf und die Nachfrage nach Flugreisen steigen. Es wird prognostiziert, dass private Reisen, die am FKB über 80 % des Passagieraufkommens ausmachen, deutlich schneller das alte Niveau erreichen werden als Geschäftsreisen.

Die wirtschaftliche Entwicklung der Baden-Airpark GmbH hängt direkt an der Zahl der abgefertigten Fluggäste, sowohl im Flughafenbetrieb als auch über die Non-Aviation Erlöse im Gewerbepark.

Die Vermarktung des Gewerbeparks war in den letzten Jahren sehr erfolgreich, so dass nun drei der fünf Sektoren nahezu vollständig belegt sind. Bei der Vermarktung der Restflächen von ca. 13 ha werden in Zukunft mehr qualitative Gesichtspunkte als die Schnelligkeit der Vermarktung im Vordergrund stehen.

Es wird erwartet, dass nach Wiederbelebung des Flugverkehrs positive operative Ergebnisse erzielt werden können. Die wegen Investitionen der vergangenen Jahre weiterhin hohe Abschreibungslast kann aber nur zu einem geringen Anteil selbst erwirtschaftet werden.

Unter Berücksichtigung dieser Abschreibungen werden die Jahresergebnisse auch der nächsten Jahre weiterhin negativ sein. Durch die kurzfristig bereitstehenden und ausreichenden liquiden Mittel aus der Kapitalrücklage ist der Bestand der Gesellschaft nicht gefährdet.

Die Entwicklung der Baden Airpark Beteiligungsgesellschaft mbH ist an die Entwicklung des Baden-Airparks gekoppelt. Ein Schwerpunkt der eigenen Aktivitäten 2021 wird die Begleitung und Unterstützung der Baden-Airpark GmbH auf dem Weg zu einem Flugbetrieb ohne pandemiebedingte Einschränkungen sein. Auf dem Weg dahin zeigt sich gerade die Stärke des Airparks mit dem zweiten Standbein eines Gewerbeparks. Wenn auch dort die Pandemie wirtschaftliche Auswirkungen zeigt, sind diese doch bei weitem nicht so existentiell wie derzeit beim Flugbetrieb und damit ein Stabilisierungsfaktor für die Baden-Airpark GmbH. Umso wichtiger ist damit die Unterstützung der Baden Airpark Beteiligungsgesellschaft mbH für die Baden-Airpark GmbH und den Zweckverband bei der Verbesserung der Rahmenbedingungen des Gewerbeparks, z.B. durch eine marktgerechte Anpassung des Bebauungsplans.

Trotz aller wirtschaftlichen Auswirkungen der Pandemie sieht die Baden-Airpark GmbH derzeit keine Faktoren, die den Bestand der Gesellschaft gefährden oder die gute Vermögens- und Finanzlage wesentlich beeinträchtigen könnten. Die Geschäftsführung der Baden Airpark Beteiligungsgesellschaft mbH schließt sich dieser Einschätzung an.

Die derzeitigen hohen bilanziellen Verluste der Baden-Airpark GmbH führen aber unweigerlich dazu, dass die Baden Airpark Beteiligungsgesellschaft mbH den Wert ihrer entsprechenden Beteiligung auch weiter ratierlich abschreiben wird.

Hinweis: Die Angaben zur wirtschaftlichen Entwicklung der Baden-Airpark GmbH sind auszugsweise aus dem Lagebericht der Geschäftsführung der Baden-Airpark GmbH entnommen.

Kapitalzuführungen durch die Gemeinde Hügelsheim:

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 28.07.2003 beteiligt sich die Gemeinde Hügelsheim an den von der Region zu erbringenden 38 Mio. EUR Investitionskosten (1/3 von 114 Mio. EUR) in den Jahren 2003 bis 2015 mit 4,88 % (142.646,00 EUR) jährlich. Es wurden bisher insgesamt 1.854.398 EUR erbracht. 2020 wurde kein weiteres Kapital zugeführt.

Durchschnittliche Anzahl der beschäftigten Arbeitnehmer:

Im Jahr 2020 waren 2 Personen bei der Baden Airpark Beteiligungsgesellschaft mbH beschäftigt.

Bilanz 2020

AKTIVA	Geschäftsjahr		Vorjahr
	EUR	EUR	EUR
A. Anlagevermögen			
I. Sachanlagen			
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		1,00	1,00
II. Finanzanlagen			
Beteiligungen		36.091.454,00	44.512.386,00
B. Umlaufvermögen			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
Forderungen an Gesellschafter		0,00	511,49
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		47.163,96	40.984,77
C. Rechnungsabgrenzungsposten		0,00	4.922,98
		36.138.618,96	44.558.806,24

PASSIVA

	Geschäftsjahr		Vorjahr
	EUR	EUR	EUR
A. Eigenkapital			
I. Gezeichnetes Kapital		32.800,00	32.800,00
II. Kapitalrücklage		46.424.539,00	46.424.539,00
III. Bilanzverlust		-10.333.085,00	-1.912.153,00
Summe Eigenkapital		36.124.254,00	44.545.186,00
B. Rückstellungen			
Sonstige Rückstellungen		8.968,00	11.516,00
C. Verbindlichkeiten			
1. gegenüber Gesellschaftern	1.336,99		0,00
2. Sonstige Verbindlichkeiten			
a) aus Steuern	0,00		920,04
b) im Rahmen sozialer Sicherheit	0,00		168,14
c) Übrige Verbindlichkeiten	4.059,97		1.016,06
		5.396,96	2.104,24
		36.138.618,96	44.558.806,24

Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2020 bis 31.12.2020

	Geschäftsjahr		Vorjahr
	EUR	EUR	EUR
1. Sonstige betriebliche Erträge		27.344,58	29.558,99
2. Rohgewinn I		27.344,58	29.558,99
3. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	10.472,28		10.527,96
b) soziale Abgaben	1.461,37		1.457,94
		11.933,65	11.985,90
4. Rohgewinn II		15.410,93	17.573,09
5. sonstige betriebliche Aufwendungen			
a) Raumkosten	910,00		0,00
b) Miete und Pacht	299,88		1.199,52
c) Versicherungen, Beiträge und Abgaben	4.893,80		5.310,76
d) Reisekosten	157,20		243,60
e) Post- und Bürokosten	100,98		267,12
f) Rechts- und Beratungskosten	8.967,27		10.469,09
g) Sonstige Aufwendungen	81,80		83,00
		15.410,93	17.573,09
6. Betriebsergebnis		0,00	0,00
7. Abschreibungen Finanzanlagen		8.420.932,00	1.912.153,00
8. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		-8.420.932,00	-1.912.153,00
9. Ergebnis nach Steuern		-8.420.932,00	-1.912.153,00
10. Jahresfehlbetrag		8.420.932,00	1.912.153,00
11. Gewinn-, Verlustvortrag Vorjahr		-1.912.153,00	0,00
12. Bilanzverlust		10.333.085,00	1.912.153,00

2 Eigenbetriebe

2.1 Eigenbetrieb Wasserversorgung der Gemeinde Hügelsheim

Rechtsform: Eigenbetrieb

Sitz: 76549 Hügelsheim

Gründung: 1996

Gegenstand des Unternehmens:

Der Eigenbetrieb versorgt das Gemeindegebiet mit Wasser. Er kann auf Grund von Vereinbarungen sein Versorgungsgebiet auf andere Gemeinden/Städte ausdehnen oder Abnehmer außerhalb des Gemeindegebiets mit Wasser beliefern. Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihm wirtschaftlich berührenden Geschäfte. Der Eigenbetrieb erzielt keine Gewinne.

Stammkapital: 1.278.229,72 €

Geschäftsverlauf und Lagebericht:

Die Verkaufserlöse für das Jahr 2020 betragen	302.514,26 €
für das Vorjahr	295.506,51 €
und sind somit gesunken um	7.007,75 €

Verschuldung:

Der Eigenbetrieb hat Stand 31.12.2020 langfristige Verbindlichkeiten von 1.278,21 € (Vergleich Vorjahr: 6.391,13 €).

Durchschnittliche Anzahl der beschäftigten Arbeitnehmer:

Der Eigenbetrieb Wasserversorgung Hügelsheim beschäftigt kein eigenes Personal.

3 Mitgliedschaften in Zweckverbänden

3.1 Zweckverband Gewerbepark mit Regionalflughafen Söllingen

<u>Rechtsform:</u>	Zweckverband
<u>Sitz:</u>	77836 Rheinmünster
<u>Gründung:</u>	29.02.1996
<u>Verbandsgebiet:</u>	Gebiet des ehemaligen kanadischen Militärflughafens Baden-Söllingen

Gegenstand des Unternehmens:

Aufgabe des Zweckverbandes Gewerbepark mit Regionalflughafen Söllingen ist die Umnutzung der ehemals von den kanadischen Streitkräften militärisch genutzten Fläche und Schaffung der Voraussetzungen für folgende zivile Nutzungen:

- Ansiedlung von Gewerbe- und Industriebetrieben
- Einrichtung eines Regionalflughafens
- Nutzung von Freizeittflächen für Golf und andere Feldsportarten
- Regelung der inneren und äußeren Erschließung sowie der Ver- und Entsorgung
- Bauleitplanung für das Verbandsgebiet
- Gewährung von Investitionszuschüssen und Zinszuschüssen
- Ausbau der flächendeckenden Breitbandinfrastruktur.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben bedient sich der Zweckverband der Baden-Airpark GmbH.

Kapitalanteile der Mitglieder:

Die Verbandsmitglieder haben folgende Kapitalanteile an den Zweckverband für die Baden- Airpark GmbH einbezahlt:

	Kapitalanteile
Stadt Karlsruhe	4.601.626,93 €
Stadt Baden-Baden	1.789.521,58 €
Landkreis Rastatt	1.022.583,76 €
Stadt Bühl	766.937,82 €
Landkreis Karlsruhe	766.937,82 €
Stadt Ettlingen	511.291,88 €
Gemeinde Rheinmünster	306.775,13 €
Gemeinde Hügelshheim	306.775,13 €
Sinzheim	200.000,00 €
Gesamt	10.272.450,05 €

Der Anteil der Gemeinde Hügelshheim beträgt 306.775,13 EUR.

Organe:

Verbandsversammlung:

· Stadt Karlsruhe	35 Stimmen
· Gemeinde Rheinmünster	16 Stimmen
· Stadt Baden-Baden	13 Stimmen
· Gemeinde Hügelsheim	10 Stimmen
· Landkreis Rastatt	8 Stimmen
· Stadt Bühl	6 Stimmen
· Landkreis Karlsruhe	6 Stimmen
· Stadt Ettlingen	4 Stimmen
· Gemeinde Sinzheim	2 Stimmen

Verbandsvorsitz:

Vorsitzender:

Bürgermeister Reiner Dehmelt, Gemeinde Hügelsheim

1. Stellvertreter:

Bürgermeister Helmut Pautler, Gemeinde Rheinmünster

2. Stellvertreter:

Landrat Toni Huber, Landratsamt Rastatt

Die Amtszeiten betragen lt. Satzung zweieinhalb Jahre.

Die nächste Neuwahl des Verbandsvorsitzenden sowie seiner Stellvertreter ist somit zum 01.09.2021 erforderlich.

Beteiligungen an anderen Unternehmen:

Es bestehen keine Beteiligungen an anderen Unternehmen.

Grundlegende Unternehmensverträge:

- Vertrag mit der Baden-Airpark AG vom 23.07.1996 über die Erschließung, Vermarktung und Realisierung eines Gewerbe- und Dienstleistungsparks sowie die Einrichtung und den dauerhaften Betrieb eines Regionalflughafens.
- Zuschussrahmenvereinbarung mit der Baden-Airpark AG und der Grundstückserwerbsgesellschaft Rheinmünster über die Gewährung von regionalen Zuschüssen bis zu 22,257 Mio. DM vom 23.07.1996.
- Sicherungsvereinbarung vom 12./13.08.1996 über die Eintragung von Grundschulden
- Übertragungsvertrag vom 20.12.2000 mit der Baden-Airpark GmbH
- Änderungsvereinbarung zu den Erschließungsverträgen, Ergänzungsvereinbarung zum Übertragungsvertrag vom 20.12.2000
- Zuschussprogramm zur Förderung von Investitionen bei Gewerbeansiedlungen

Lagebericht

Wirtschaftliche Lage und Ausblick

Die Erträge des Zweckverbandes resultieren im Wesentlichen aus den Abführungen der Grund- und Gewerbesteuern durch die beiden Belegenheitsgemeinden Hügelsheim und Rheinmünster. Bedingt durch die Corona-Pandemie im Jahr 2020 ist das Gewerbesteueraufkommen deutlich eingebrochen. Bereits im Jahr 2021 wird mit den durchgeführten Impfungen und Infektionsschutzmaßnahmen von einer gewissen wirtschaftlichen Erholung ausgegangen. Zudem sind die Gewerbebetriebe auf dem Baden-Airpark – mit Ausnahme des Flughafenbetriebes – nicht so massiv von einer negativen wirtschaftlichen Entwicklung betroffen. Das Grundsteueraufkommen ist konjunkturunabhängig und damit stabil, aufgrund der weiteren Vermarktung von Gewerbegrundstücken leicht steigend.

Laufende Projekte und deren Risiken

Breitbandversorgung Baden-Airpark

Die Arbeiten für den Bau eines passiven flächendeckenden Breitbandversorgungsnetzes für den Gewerbepark wurden in der zweiten Jahreshälfte 2019 abgeschlossen. Diese Investitionsmaßnahme wird durch das Land Baden-Württemberg gefördert. Bei Erweiterungen des Gewerbeparks bzw. Erschließung von vorhandenen Restflächen erfolgt der weitere Ausbau dieses Verteilnetzes. Nach Bedarf wurden weitere Grundstücke an dieses Netz angeschlossen. Steuerrechtlich wurde für den Betrieb des Breitbandnetzes ein Betrieb gewerblicher Art gebildet. Das passive Breitbandnetz ist an die Stadtwerke Bühl GmbH / TelemaxX Kommunikation GmbH unter der Marke Baden.Net verpachtet. Die Pachteinnahmen haben im ersten vollen Betriebsjahr noch nicht zur vollen Kostendeckung der anfallenden Aufwendungen gereicht. Das Gesamtdefizit ist jedoch überschaubar und mit den Erträgen aus der übrigen Tätigkeit des Zweckverbandes sicher gedeckt. Das Breitband-Projekt ist langfristig angelegt und für den Wirtschaftsstandort Baden-Airpark zur optimalen Versorgung mit Telekommunikationsdienstleistungen auf Glasfaserbasis unverzichtbar.

Die Investition wird sich daher langfristig bezahlt machen.

Das Breitbandnetz wird nach Bedarf erweitert und ausgebaut. Insbesondere werden weitere Hausanschlüsse nach Anforderung der Grundstückseigentümer gebaut. Die Kosten dafür werden grundsätzlich in voller Höhe von den Grundstückseigentümern getragen.

Für den Bau einer zweiten Backbone-Anbindung, die für das Wirtschaftsjahr 2021 geplant ist, wird mit einer voraussichtlichen Investitionssumme von 250.000 Euro gerechnet. An Zuschüssen werden 125.000 Euro erwartet. Mit der zweiten Anbindung an das überörtliche Glasfasernetz wird die Versorgungssicherheit für den Baden-Airpark sowie das Vermarktungspotential für Breitbanddienste entscheidend verbessert.

Durchführung von Bebauungsplanverfahren

Im Jahr 2020 wurde im Bebauungsplanänderungsverfahren für den E-Sektor der Satzungsbeschluss gefasst. Damit sind die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen, damit die Firma Rauch mit dem Neubau des Verwaltungsgebäudes beginnen kann. Nach der Fertigstellung ist der vollständige Umzug von Sinzheim auf den Baden-Airpark möglich. Die Kosten für das Änderungsverfahren wurden in den Vorjahren in den Jahresabschlüssen berücksichtigt. Risiken sind damit nicht verbunden. Das Bebauungsplanänderungsverfahren für das Fahrsicherheitszentrum wurde abgeschlossen. Der Bebauungsplan soll voraussichtlich im Jahr 2021 in Kraft gesetzt

werden. Eine rechtliche Überprüfung durch ein Normenkontrollverfahren wurde angekündigt. Da die Möglichkeit der Klage erst im Folgejahr eröffnet wird, ist eine entsprechende Risikorückstellung für drohende Gerichtsverfahren im Jahr 2020 nicht zu bilden.

Ausschüttung 2020

Bedingt durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie ist der Jahresüberschuss 2020 deutlich geringer ausgefallen als im Vorjahr.

Auf die Mitglieder entfallen im Jahr 2020 eine Ausschüttung von insgesamt rd. 505 TSD. € (Vorjahr 2.1 Mio. €). Der Überschuss wird entsprechend des in der Satzung festgelegten Verteilerschlüssels ausgeschüttet.

Auf die Gemeinde Hügelsheim (Anteil 13,99319 %) entfallen 69.201,74 € (Vorjahr 297.742 €).

Verschuldung:

Der Schuldenstand beträgt zum 31.12.2020 **60.000,00 €** (Vorjahr 90.000,00 €).

Kostenbeteiligung Gemeinde Hügelsheim:

Im Jahr 2020 wurden durch die Gemeinde Hügelsheim keine weiteren Zuschüsse gewährt.

Durchschnittliche Anzahl der beschäftigten Arbeitnehmer:

	2020	2019	2018	2017	2016	2015	2014	2013	2012	2011
Be- amte*	1,0	1,0	1,0	0,5	0,5	0,5	0,4	0,4	0,4	0,4
Ange- stellte	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
Ge- samt	1,1	1,1	1,1	0,6	0,6	0,6	0,5	0,5	0,5	0,5

* Von der Stadt Karlsruhe abgeordneter Beamter (Geschäftsführer)

4 Sonstige Beteiligungen und Geschäftsanteile

4.1 Zweckverband kommunale Informationsverarbeitung Baden-Franken (KIV BF)

Die drei Zweckverbände KDRS, KIVBF und KIRU vereinigten sich mit Wirkung ab 01.07.2018 zu einem gemeinsamen Zweckverband (Zweckverband 4IT). Dieser übt gemeinsam mit dem Land Baden-Württemberg die Trägerschaft von ITEOS (Anstalt des öffentlichen Rechts) aus. Der Gemeinderat der Gemeinde Hügelsheim hat darüber in seiner Sitzung am 05.03.2018 beschlossen.

Der Zweckverband erledigt die ihm von seinen Mitgliedern übertragenen Aufgaben der automatisierten Datenverarbeitung.

Unternehmensgegenstand 4IT:

Der Verband ist einer der Träger der ITEOS, Anstalt öffentlichen Rechts, mit Sitz in Stuttgart (§2 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Zusammenarbeit der automatisierten Datenverarbeitung (ADV-Zusammenarbeitsgesetz) (im Folgenden: ITOS). Er hat die Trägerschaft in der ITEOS unter Berücksichtigung der Interessen seiner Mitglieder auszuüben, insbesondere die Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen, über grundlegende Angelegenheiten der ITEOS zu beschließen, deren Ausführung und Aufgabenerfüllung zu überwachen, die Verwendung des in die ITEOS als Stammkapital eingebrachten Vermögens zu kontrollieren und die Vertreter des Verbands in den Verwaltungsrat der ITEOS zu bestellen.

Die Mitglieder des Zweckverbandes sind die Städte, Gemeinden und Landkreise der Regionen Heilbronn-Franken/Unterer Neckar, Mittlerer Oberrhein/Nordschwarzwald und Südlicher Oberrhein/Hochrhein.

Mitglieder des Zweckverbandes 4IT:

Mitglieder des Verbandes sind Städte, Gemeinden, Landkreise, weitere Körperschaften des öffentlichen Rechts und sonstige Mitglieder.

4.2 Regionales Rechenzentrum Vermietungs GdbR Karlsruhe

Die Höhe der Beteiligung am Eigenkapital des Regionalen Rechenzentrum Karlsruhe (RRZ GdbR) beträgt zum **Stichtag 31.12.2020 14.475,33 €**, dies entspricht 0,207 %.

Der Gegenstand des Unternehmens ist die Vorhaltung eines jederzeit betriebsbereiten, im Eigentum der Gesellschaft stehenden Betriebs- und Verwaltungsgebäudes in Karlsruhe, Pfannkuchstr. 4, mit allen für den Betrieb eines Rechenzentrums erforderlichen Sondereinrichtungen. Die Nutzung dieses Gebäudes erfolgt durch teilweise Vermietung an den Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung Baden-Franken (KIV BF) sowie an die Kommunale Rechenzentrum Baden-Franken GmbH, beide mit Sitz in Karlsruhe und, soweit möglich oder erforderlich, auch durch Vermietung an Dritte.

4.3 Badischer Gemeindeversicherungsverband

Die Gemeinde hielt im Berichtsjahr Stammkapitalanteile in Höhe von 800,00 €.

Der BGV wurde 1923 als kommunaler Feuerversicherungsverband gegründet. In ganz Baden bilden Städte und Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverwaltungs- und Zweckverbände sowie kommunale Unternehmen die Geschäftsgrundlage des Verbandes.

Inzwischen hat der BGV über 1.000 Mitglieder. Diese bestimmen seine Aufgaben sowie Art und Umfang des Versicherungsschutzes.

Sämtliche Versicherungsverträge der Gemeinde Hügelsheim sind beim BGV abgeschlossen.

4.4 Volksbank Baden-Baden/Rastatt eG

Die Gemeinde Hügelsheim hielt im Berichtsjahr Geschäftsanteile in Höhe von 600,00 EUR.

4.5 VR Bank in Mittelbaden eG

Die Gemeinde Hügelsheim hielt im Berichtsjahr Geschäftsanteile in Höhe von 320,00 EUR.